Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Kellinghusen (Hebesatzsatzung)

vom 13.12.2024

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973, der §§ 1 und 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Kellinghusen vom 06.12.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Kellinghusen erhebt auf den in ihrem Gebiet liegendem Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und von den Gewerbetreibenden eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2
Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 %
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	554 %
(2) Gewerbesteuer	370 %

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Kellinghusen, den 13.12.2024

Gez. Axel Pietsch
Bürgermeister